

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 33 (2014)
Heft: 64

Artikel: Arbeitskräfte in der schweizerischen Landwirtschaft : schlechte Arbeitsbedingungen, tiefe Löhne, rudimentäre Rechte
Autor: Sauvin, Philippe
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitskräfte in der schweizerischen Landwirtschaft

Schlechte Arbeitsbedingungen, tiefe Löhne, rudimentäre Rechte

Die schweizerische Landwirtschaft genießt nach wie vor grosse Sympathien in der Bevölkerung. Unter dem Einfluss der Agrarpolitik des Bundes schreitet die Industrialisierung und Konzentration auf grosse Betriebe ständig voran. Mechanisierung und Rationalisierung führen unweigerlich zu einem Prozess der Verdrängung der kleineren und mittleren Bauernhöfe. Demzufolge geht die Zahl der Betriebe kontinuierlich zurück. Aktuell sind täglich vier bis fünf Bauernhöfe und ihre Familien gezwungen aufzugeben. Dennoch kann die schweizerische Landwirtschaft auf das Wohlergehen der KonsumentInnen zählen.

Die Landwirtschaftslobby¹ weiss dies geschickt zu nutzen: Im eidgenössischen Parlament verhältnismässig überrepräsentiert, kann sie dessen Entscheide regelmässig zugunsten der Landwirtschaft beeinflussen, so dass die öffentliche Hand jährlich Milliarden von Franken für deren Subventionierung ausgibt. Diese Milliardenbeträge sind zur Erhaltung einer schweizerischen Nahrungsmittelproduktion angesichts des internationalen Preiskampfs gerechtfertigt. Auch liegen sie im Interesse einer breiten Bevölkerung, etwa hinsichtlich des Landschaftsschutzes. Es gilt aber auch festzuhalten, dass diese Mittel ungleich verteilt werden.

Die Landwirtschaft kommt ohne zusätzliche bezahlte Arbeitskräfte nicht aus. Diese bleiben den KonsumentInnen, ja der Öffentlichkeit generell weitgehend unbekannt. Wenn wir im Folgenden die Arbeitsbedingungen dieser Kategorie von Lohnabhängigen näher betrachten, dann stellen wir fest, dass sie in keinerlei Hinsicht zeitgemäss sind, generelle Verbesserungen drängen sich auf. Werfen wir zuerst einen Blick auf die Entwicklungen in der Landwirtschaft:

Tabelle 1: Entwicklung schweizerische Landwirtschaft 1990–2012
Landwirtschaftliche Betriebe, Nutzfläche und Beschäftigte²

	1990 100%	2000	2010	2012	Entwicklung 1990 bis 2012 in Zahlen	2012 in % im Vergleich zu 1990	Zunahme o. Abnahme in %
Landwirtschaftliche Betriebe	92 815	70 537	59 065	56 575	-36 240	60,95	-39,05
Landwirtschaftliche Nutzfläche (ha)	1 068 490	1 072 492	1 051 747	1 051 063	-17 427	98,37	-1,63
Beschäftigte (SchweizerInnen) inkl. Familieneigene	239 383	188 724	153 474	147 655	-91 728	61,68	-38,32
Vollzeit	19 023	17 397	11 326	10 988	-8 035	57,76	-42,24
Männer	9 696	68 924	54 784	53 066	-43 903	54,72	-45,28
Frauen	71 544	53 681	45 593	43 950	-27 594	61,43	-38,57
Männer	51 847	48 722	41 771	39 651	-12 196	76,48	-23,52
Beschäftigte MigrantInnen	14 178	15 069	13 988	14 373	195	101,38	1,38
Vollzeit	663	1 613	1 760	1 911	1 248	288,24	188,24
Männer	10 910	8 061	6 469	6 668	-4 242	61,12	-38,88
Frauen	847	1 941	2 585	2 506	1 659	295,87	195,87
Männer	1 758	3 454	3 174	3 288	1 530	187,03	87,03
Total Beschäftigte schweiz. Landwirtschaft	253 561	203 793	167 462	162 028	-91 533	63,90	-36,10
Lohnabhängige (SchweizerInnen und MigrantInnen) = Teil der total Beschäftigten in % der total Beschäftigten in der schw. Landwirtschaft	14,23	18,56	18,66	19,20			4,97
in Zahlen	36 084	37 816	31 253	31 114	-4 970	86,23	-13,77
Vollzeit	3 863	4 205	3 666	3 692	-171	95,57	-4,43
Männer	23 363	18 897	14 386	14 310	-9 053	61,25	-38,75
Frauen	4 151	6 135	6 207	6 086	1 935	146,62	46,62
Männer	4 707	8 579	6 994	7 026	2 319	149,27	49,27

Welche Fakten können wir der Tabelle entnehmen? (In Klammern Referenzzahlen der letzten Spalte in der Tabelle)

- Die Anzahl der Betriebe ist in den letzten 23 Jahren um fast 40 Prozent zurückgegangen (1), bei praktisch gleichbleibender Nutzfläche (2), was den erwähnten Konzentrationsprozess bestätigt.
- Die Gesamtzahl der Beschäftigten (Familieneigene und Angestellte) hat sich in etwa im gleichen Masse wie diejenige der Betriebe um gut 36 Prozent reduziert, das heisst, dass aktuell die gleiche Fläche von zwei Dritteln der Beschäftigten von 1990 bearbeitet wird (3).
- Die Zahl der beschäftigten SchweizerInnen (inkl. Familieneigene) hat insgesamt um gut 38 Prozent abgenommen. Wobei die Abnahme bei den Vollzeitbeschäftigten deutlich stärker ist als bei den Teilzeitbeschäftigten. Vom Beschäftigungsrückgang sind beide Geschlechter betroffen: Bei der Vollzeitarbeit sind es gut 42 Prozent der Frauen und gut 45 Prozent der Männer, bei der Teilzeitarbeit sind es gut 38 Prozent der Frauen und gut 23 Prozent der Männer. Dieses Bild wiedergibt tendenziell das aktuelle Geschlechterverhältnis auf dem Arbeitsmarkt: Es arbeiten mehr Frauen Teilzeit als Männer (4).
- Die Zahl der lohnabhängigen SchweizerInnen und MigrantInnen hat sich mit knapp 14 Prozent proportional weitaus weniger reduziert. Wobei es bei der Vollzeitarbeit eine grosse Geschlechterdiskrepanz gibt: Bei den Frauen ist sie um gut 4 Prozent zurückgegangen, bei den Männern ging sie um knapp 39 Prozent zurück (5).
- Die Zahl der in der Landwirtschaft arbeitenden MigrantInnen hat ganz leicht um gut ein Prozent zugenommen. Es sticht hervor, dass sich der Frauenanteil bei den vollzeitbeschäftigten wie bei den teilzeitbeschäftigten Migrantinnen in den letzten zwei Jahrzehnten verdreifacht hat. Bei den vollzeitbeschäftigten Migranten ging der Anteil um gut ein Drittel zurück, hat sich aber bei der Teilzeitarbeit knapp verdoppelt (6).
- Die Teilzeitpensen der Lohnabhängigen (SchweizerInnen und MigrantInnen) haben stark zugenommen, bei den Frauen um gut 46 Prozent und bei den Männern um knapp 50 Prozent. Der Geschlechteranteil der Teilzeitarbeit der Lohnabhängigen ist fast ausgeglichen (7).
- Der Anteil der Lohnabhängigen ist von 14,23 auf 19,20 Prozent gestiegen (8). Die Tendenz zu mehr Lohnarbeit (Angestellte) und weniger «Familienerbetrieben» ist Ausdruck der zunehmenden Industrialisierung der Landwirtschaft.

Realitäten hinter den Fakten

Es sind vor allem SchweizerInnen als Arbeitskräfte aus der landwirtschaftlichen Produktion ausgestiegen, da ihnen die Lebensgrundlage entzogen wurde, unter anderem durch Hofaufgaben. Sie werden nicht automatisch

zu landwirtschaftlichen Angestellten, da das Lohnniveau und die Arbeitsbedingungen zu schlecht sind. Der Grossteil der schweizerischen Lohnabhängigen in der Landwirtschaft sind «SpezialistInnen in Führungspositionen» oder «qualifiziert» und können sich und ihre Arbeitsbedingungen besser verkaufen.

Mit der Konzentration und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion geht die Tendenz deutlich weg vom Familienbetrieb und hin zu mehr Lohnarbeit. Der Anteil der Lohnabhängigen an den total Beschäftigten (SchweizerInnen, inkl. Familieneigene und MigrantInnen) hat zugenommen. Gleichzeitig ist eine starke Tendenz zu vermehrter Teilzeitarbeit zu verzeichnen. Die Teilzeitpensen ermöglichen eine gezielte und kurzfristige Ausnützung vor allem der ausländischen Arbeitskräfte (just-in-time).

MigrantInnen, insbesondere Frauen, sind notwendig und begehrt, da sie meist zu sehr tiefen Löhnen arbeiten und sich kaum gegen die schlechten Arbeitsbedingungen wehren können. Ausserdem schätzen wir die Zahl der aussereuropäischen Sans-Papiers (Personen ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung) in der Landwirtschaft auf zwischen 5000 und 8000 Personen, welche häufig auf Alpbetrieben und bei Ernteeinsätzen tätig sind. Diese ArbeiterInnen sind gezwungen, jede Arbeit anzunehmen, und erscheinen in keiner Statistik.³

Arbeits- und Lohnbedingungen

Das schweizerische Obligationenrecht (OR) legt in den Artikeln 359 und 360 die Grundlagen für die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft fest: «Für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer im Hausdienst haben die Kantone Normalarbeitsverträge zu erlassen, die namentlich die Arbeits- und Ruhezeit ordnen und die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer regeln.» (Art. 359 Abs. 2 OR). Daraus ist ein föderalistisches Flickwerk von 26 kantonal unterschiedlichen Normalarbeitsverträgen⁴ entstanden, welche grossmehrheitlich nur rudimentär die Rechte der landwirtschaftlichen Angestellten festlegen (siehe Tabelle 2 S. 46–47).

Der Schweizer Bauernverband (SBV) empfiehlt seine Richtlöhne für das Personal in der Landwirtschaft in Übereinkunft mit dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter (ABLA). Die Richtlöhne sind in 8 Lohnklassen eingeteilt.⁵ Für 2013 empfahl der SBV einen unverbindlichen Mindestlohn⁶ von 3170 Franken für Hilfskräfte (Lohnklasse 4). Für ArbeiterInnen aus Bulgarien und Rumänien (noch nicht wirksame EU-Personenfreizügigkeit) ist der Mindestlohn auf 3170 Franken festgelegt. 3205 Franken sind für ArbeiterInnen mit Grundkenntnissen

empfohlen. Die grosse Mehrheit der Kantone folgt diesen Lohnempfehlungen.

Die Kantone Waadt, Genf, Jura, Tessin und Wallis legen die Mindestlöhne im NAV (Normalarbeitsvertrag) fest, sie haben damit in diesen Kantonen verbindlichen Charakter. In den NAV der Kantone Waadt und Wallis sind zudem Lohnerhöhungen gemäss der jährlichen Teuerung vorgesehen. In Genf setzt die *Chambre des Relations Collectives de Travail* (CRTC)⁷ allfällige Lohnerhöhungen fest. Nur Genf, Jura und Wallis sehen höhere Löhne gemäss der geleisteten Arbeitsjahre vor. In Genf wird die Nachtarbeit (22h–5h) mit einem Zusatz von 50 Prozent entlohnt, ebenfalls Sonn- und Feiertage, ausserdem muss die Feiertagsarbeit mit einem freien Ersatztag entgolten werden.

Der Kanton Glarus fällt mit seiner speziellen Ferienregelung auf: 2–4 Wochen Ferien für die über 19-Jährigen legt der dortige NAV fest – selbst nach dessen Revision 2011. Dies widerspricht unserer Ansicht nach dem OR!

Mehrere gewerkschaftliche und parlamentarische Vorstösse in den letzten Jahren für eine Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen auf nationaler Ebene (nationaler Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag⁸) sind regelmässig vom Parlament und dem SBV abgeblockt worden. Die Forderungen der Gewerkschaften (verbesserte Arbeitsbedingungen, Ausweitung der Gültigkeit des Arbeitsrechts auf die Landwirtschaft)⁹ bei den Vernehmlassungen zur Agrarpolitik seit 2000 wurden ebenfalls nicht beachtet.

Schlechter Schutz für landwirtschaftliche ArbeiterInnen

Obwohl in 80 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe nur selten Lohnabhängige beschäftigt werden, herrscht ein Klassendenken in der Landwirtschaft vor. Sozialpartnerschaft ist ein Fremdwort. Aus Tradition und weil eine starke gewerkschaftliche Organisation fehlt, werden LandarbeiterInnen noch heute generell ausschliesslich als reine Arbeitskräfte angesehen. Doch weiterhin gilt: «Wir riefen Arbeitskräfte und es kamen Menschen!» (Max Frisch)

Der entlohten Landarbeit – im Gegensatz zum Bauern, dem Herrn auf seiner Scholle – hängt nach wie vor der Geruch eines «Minderwerts» an und ist gesellschaftlich schlecht anerkannt. Vergessen wir die traditionellen TagelöhnerInnen (Knechte und Mägde) und ihren Platz in der Gesellschaft nicht. Sie sind die Vorfahren der heutigen ausländischen SaisonarbeiterInnen. Dass die LandarbeiterInnen (wie auch die Hausangestellten) nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, hat hierin seine historischen Wurzeln. Heute wie damals haben die LandarbeiterInnen politisch keine Lobby. Die grosse Mehrheit der KonsumentInnen kennt ihre Arbeitsbedingungen nicht oder will nichts davon wissen, trotz regelmässiger Skandale im In- und Ausland.

Tabelle 2: 26 Kantone, 26 Normalarbeitsverträge

Kanton	Minimallohn per Mon. brutto	Arbeitsdauer pro Tag/Woche	Std. pro Monat	freie Tage pro Wo/Mon	bezahlte Feiertage	bezahlte Pausen	Ferien gem. Alter
	SBV/SBLV/ABLA = Lohnempfehlungen	Nicht alle Kantone bestimmen Wochenarbeitszeiten	Durchschnitt 4,34 Wo.				* nach 5 Jahren ** nach 6 Jahren
Aargau NAV 2004	3170.- SBV/SBLV/ABLA	10 Std. modulierbar falls ø 10 Std.	239 Std.	1,5 Tage	0	15 Minuten/ Halbtag	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Appenzell IR NAV 2000	3170.- SBV/SBLV/ABLA	Mai-Sept. 11 Std. Okt.-Apr. 10 Std.	269,5 Std. 245,5 Std.	6 Tage pro Monat	0	nein	>20+50* = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Appenzell AR NAV 2008	3170.- SBV/SBLV/ABLA	10 Std. modulierbar falls ø 10 Std.	239 Std.	1,5 Tage	0	15 Minuten/ Halbtag	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Baselland NAV 1986	3170.- SBV/SBLV/ABLA	ohne Vieh 10/50 Std. mit Vieh 10/55 Std.	217 Std. 239 Std.	1 Tag	0	nein	>20+50* = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Basel-Stadt NAV 1993	3170.- SBV/SBLV/ABLA	ohne Vieh 10/50 Std. mit Vieh 10/55 Std.	217 Std. 239 Std.	1 Tag	0	nein	>20+50* = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Bern NAV 2007	3170.- SBV/SBLV/ABLA	10-12 Std. modulierbar falls ø 10 Std.	2750 Std. pro Jahr	1,5 Tage	12	15 Minuten/ Halbtag	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Freiburg NAV 1988	3170.- SBV/SBLV/ABLA	ohne Vieh 52,5 Std. ohne Vieh - 1 Jahr 55 Std. mit Vieh 55 Std. Mai-Sept. 11/and. M. 10 Std.	228 Std. 239 Std. 239 Std.	1,5 Tage	0	0 nein	>20+50** = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Genf NAV 2011	3300.- (NAV)	45 Std. bis 50 Std. falls ø 45 Std.	195 Std.	1,5 Tage	9	15 Minuten	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Glarus NAV 1972	3170.- SBV/SBLV/ABLA	Mai-Sept. 66 Std. Okt.-Apr. 60 Std.	286,5 Std. 260,5 Std.	1 Tag	0	nein	>19 = 4 W < 19 = 2-4 W
Graubünden NAV 1998	3170.- SBV/SBLV/ABLA	10 Std. modulierbar falls ø 10 Std.	239 Std.	1,5 Tage	0	nein	>20+50* = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Jura NAV 1995	3090.- (NAV)	55 Std. ø Jahr, max. 60 Std. 11 Std. Mai-Sept.	239 Std.	1,5 Tage	9	nein	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Luzern NAV 2000	3170.- SBV/SBLV/ABLA	10 Std. modulierbar falls ø 10 Std.	239 Std.	1,5 Tage	0	nein	>20+50 = 5 W 20 à 50 = 4 W

Neuenburg NAV 2002	3170.- SBV/SBLV/ABLA	ohne Vieh ø 50/max. 56 mit Vieh ø 52/max. 56	217 Std. 225,5 Std.	1,5 Tage	6	nein	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Nidwalden NAV 1997	3170.- SBV/SBLV/ABLA	57 Std.	247 Std.	5 Tage pro Monat	0	nein	>20+50* = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Obwalden NAV 2008	3170.- SBV/SBLV/ABLA	10 Std. modulierbar falls ø 10 Std.	239 Std.	1,5 Tage	0	15 Minuten/ Halbtag	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Schaffhausen NAV 2011	3170.- SBV/SBLV/ABLA	10 Std. max. 12 modulierbar falls ø 10 Std.	239 Std.	1,5 Tage	9	15 Minuten	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Schwyz NAV 2001	3170.- SBV/SBLV/ABLA	10/55 Std. modulierbar f. ø 10/55 Std.	241 Std.	6 Tage pro Monat	0	nein	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Solothurn NAV 1972	3170.- SBV/SBLV/ABLA	ohne Vieh 10/50 Std. mit Vieh 10 /55 Std.	217 Std. 239 Std.	1 Tag	0	nein	>20+50* = 5 W 20 bis 50 = 4 W
St. Gallen NAV 2003	3170.- SBV/SBLV/ABLA	10 Std. modulierbar falls ø 10 Std.	239 Std.	1,5 Tage	0	nein	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Tessin NAV 2006	3170.- (NAV)	50 Std./max. 55 Std. modulierbar falls ø 50 Std.	219 Std.	1 Tag + 4 x 1/2 Tag pro Monat	9	nein	>20 = 5 W < 20 = 4 W
Thurgau NAV 2006	3170.- SBV/SBLV/ABLA	10 Std. modulierbar falls ø 10 Std.	239 Std.	1,5 Tage	0	15 Minuten/ Halbtag	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Uri NAV 1973	3170.- SBV/SBLV/ABLA	ohne Vieh 10/50 Std. mit Vieh 10/55 Std.	217 Std. 239 Std.	1,5 Tage	0	nein	>20+50* = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Wallis NAV 2013	2760.-/13.25 3 043.-/12.75	ohne Vieh/+4 Mon. 48 Std. mit Vieh/-4 Mon. 55 Std. modulierbar falls ø 9/10	208.5 Std. 239 Std.	1,5 Tage	0	15 Minuten/ Halbtag	>20,+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
<i>Wallis kennt nur den Stundenlohn, der Monatslohn ist auf der Basis Stundenlohn x wöchentliche Arbeitszeit berechnet (48 oder 55 Stunden)</i>							
Waadt NAV 2000	3320.- (NAV)	ohne Vieh ø 50/max. 56 Std. mit Vieh ø 52/max. 56 Std.	217 Std. 226 Std.	1,5 Tage	9	nein	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Zug NAV 2002	3170.- SBV/SBLV/ABLA	10 Std. modulierbar falls ø 10 Std.	239 Std.	1,5 Tage	0	15 Minuten/ Halbtag	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W
Zürich NAV 2005	3170.- SBV/SBLV/ABLA	55 Std. ø jährlich	239 Std.	1,5 Tage	0	nein	>20+50 = 5 W 20 bis 50 = 4 W

Die LandarbeiterInnen gewerkschaftlich zu organisieren, ist eine sehr schwierige Aufgabe und benötigt einen grossen Zeitaufwand. Auf kurze Sicht scheint dieser Aufwand nicht «rentabel»,¹⁰ denn LandarbeiterInnen sind häufig «Saisonangestellte» und/oder stark der sozialen Kontrolle der Arbeitgeber unterstellt (z.B. Wohnung vor Ort).

Die realen Probleme und Schwierigkeiten (Preisniveau, Existenzgrundlage usw.) der landwirtschaftlichen Produzenten verdrängen die Auseinandersetzungen um die Arbeitsbedingungen der LandarbeiterInnen als schwächstes Glied der Produktionskette. Der französische Anthropologe und Soziologe Emmanuel Terray spricht von «délocalisation sur place» (Outsourcing von Billiglohnarbeit vor Ort). Da die landwirtschaftliche Produktion nicht ausgegliedert werden kann – im Gegensatz z.B. zur industriellen Produktion –, werden die Produktionskosten möglichst tief gehalten!¹¹

Sosehr eine generelle Erhöhung des Preisniveaus der landwirtschaftlichen Produkte nötig ist, steht leider fest, dass sie nicht automatisch zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen führt. Kein Wunder, weichen viele ausländische ArbeiterInnen aus der Landwirtschaft in andere Berufe aus, sobald ihr Aufenthaltsstatus gefestigt ist. Früher waren es die Saisoniers, heute jene mit L-Bewilligung (Kurzaufenthalt, max. 364 Tage), nicht zu sprechen von den Menschen mit N- (AsylbewerberInnen) oder F-Bewilligung (vorläufig zugelassene AsylbewerberInnen) oder Sans-Papiers!

Tabelle 3: Arbeitsbedingungen: Vergleich Bauhauptgewerbe - Landwirtschaft

Bauhauptgewerbe	Landwirtschaft
Dem Arbeitsgesetz unterstellt	Keine Unterstellung unter das Arbeitsgesetz
Nationaler, allgemeingültiger und verbindlicher Landesmantelvertrag LMV (GAV)	26 verschiedene, unverbindliche, kantonale Normalarbeitsverträge NAV
Mindestlöhne (verbindlich) für Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse Je nach Zone: 4395.– bis 4530.–	Mindestlöhne (unverbindlich) Je nach Kanton: 2760.– bis 3320.–
13. Monatslohn	Kein 13. Monatslohn
Wochenarbeitszeit : 40,5 Stunden (verbindlich), 5-Tage-Woche	Wochenarbeitszeit: 45 bis 66 Stunden je nach Kanton (unverbindlich), 5,5- oder 6-Tage-Woche
5 – 6 Wochen Ferien	4 – 5 Wochen Ferien (je nach (Dienst), Alter und Kanton)
Feiertage bezahlt, Sonntags- und Nachtarbeit mit Zuschlag	Die meisten Kantone haben keine bezahlten Feiertage, keine Zuschläge für Sonntags- und Nachtarbeit (Ausnahme Genf)
Frührente mit 60 Jahren	Normale Rente mit AHV-Alter, zurzeit 64/65 Jahre
BVG/2. Säule: ab 18 Jahren, einheitlicher Beitrag zu AHV-Lohn	BVG/2. Säule: ab 25 Jahren, Beitrag je nach Alter (auf Basis BVG-Gesetz), Koordinationsabzug

Wie schlecht es um die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft steht, zeigt ein Vergleich mit jenen im Bauhauptgewerbe (ebenfalls harte körperliche Arbeit, bei Wind und Wetter, unfallträchtig; siehe Tabelle 3). Letztere sind Resultat einer jahrzehntelangen gewerkschaftlichen Organisationsarbeit und vieler Arbeitskämpfe.

Generell kann man sagen, dass die Arbeitsbedingungen im Bauhauptgewerbe doppelt «so gut» sind wie diejenigen in der Landwirtschaft.

Die gewerkschaftlichen Forderungen von L'autre syndicat - SIT - UNIA

Die Gewerkschaften¹² fordern einen gesamtschweizerisch verbindlichen Normalarbeits- oder Gesamtarbeitsvertrag für die Landwirtschaft und damit eine Annäherung der Arbeitsbedingungen an diejenigen der übrigen lohnabhängigen Bevölkerung. Dieser Vertrag muss unter anderem folgende Kriterien erfüllen: 5-Tage- und 45-Stunden-Woche, Mindestlohn 4000 Franken, 13. Monatslohn, Anerkennung der geleisteten Arbeitsjahre bei der Lohnfestsetzung, Verbesserung der Sozialleistungen und Frührente, ein besserer Gesundheitsschutz und dessen konsequente Umsetzung. Und natürlich die Unterstellung der Landarbeit unter das Arbeitsgesetz!

Das Bundesgericht hat am 10. Juli 2013 den Genfer Normalarbeitsvertrag gutgeheissen und damit gegen den Rekurs der Genfer Landwirtschaftskammer und von 64 Produzenten entschieden. Die 45-Stunden-Woche wird damit zum ersten Mal in einem Kanton Realität, ein historischer Entscheid! Dieser Entscheid sollte Bewegung in die politische Diskussion um die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft bringen; die Gewerkschaften, KonsumentInnen, PolitikerInnen und die LandarbeiterInnen sind gefordert.

In der Landwirtschaft dürfen nicht nur Wirtschaftlichkeit, Tierschutz oder Umweltaspekte berücksichtigt werden. Die LandarbeiterInnen verdienen Achtung und Respekt, denn sie verrichten eine für uns alle notwendige Arbeit, die ihnen zudem Verdienstmöglichkeiten verschafft. Es liegt an der Politik, menschenwürdige Arbeitsbedingungen festzulegen und zu garantieren, die LandarbeiterInnen haben ein Anrecht darauf wie alle anderen Arbeitnehmenden. Wahrlich nichts Revolutionäres!

Landwirtschaft betrifft uns alle! KonsumentInnen wollen gesunde Nahrungsmittel aus kontrollierbarer Herkunft; KonsumentInnen wollen aber auch billige Nahrungsmittel. Das lässt sich nur schwer unter einen Hut bringen. Die Schweiz ist ein Land mit vergleichsweise hohen Löhnen. Folglich haben auch die in der Schweiz produzierten Lebensmittel ihren Preis. Ein Umdenken muss stattfinden.

Anmerkungen

- 1 Branchenverbände, Verarbeitungsbetriebe (Milch, Fleisch), Futtermittelimporteure und Grossverteiler.
- 2 BFS (Bundesamt für Statistik), Agrarberichte BLW (Bundesamt für Landwirtschaft). Siehe z.B. unter www.blw.admin.ch/dokumentation/00018/00498/index.html?lang=de, Anhang Seite 2 (Abfrage 31.1.2014).
- 3 Zum grossen Erstaunen vieler brachte der Bericht des Bundesamts für Migration von 2004/2005 («Blocherbericht») zutage, dass allein im Kanton Thurgau 2000 bis 4000 Sans-Papiers hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt wurden: www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/illegale_migration/sans_papiers/ber-sanspapiers-2004-d.pdf (S. 32) (Abfrage 31.1.2014).
- 4 NAV: Regierungserlass (Kanton oder Bund), nicht verbindlich, Teile eines NAV können mit gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung geändert werden, Teile eines NAV können unter gewissen Umständen als verbindlich erklärt werden. Man findet alle Normalarbeitsverträge im Internet mit Suche : Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft und Kanton.
- 5 www.abla.ch, Stichwort: Richtlöhne CH Landwirtschaft.
- 6 2010 betrug der mediane Bruttolohn in der Schweiz 5979 Franken (BFS).
- 7 Die Chambre des Relations Collectives de Travail CRCT ist ein von der Genfer Regierung bestimmtes Organ und zuständig für Schlichtung bei Arbeitskonflikten. Die CRCT kann NAV (verbindlich oder unverbindlich) festlegen oder verändern sowie auch Gesamtarbeitsverträge GAV fördern (siehe www.ge.ch/crct/competences.asp). Gegenwärtig ist Laurent Moutinot Präsident der CRCT (ehemaliger Regierungsrat / Sozialist) und hat seine Befugnisse ausgeschöpft um wirkliche Arbeitsverbesserungen zu beantragen und festzulegen (z.B. 45-Stunden-Woche in der Landwirtschaft).
- 8 GAV: Abkommen zwischen Sozialpartnern, verbindlich für die unterzeichnenden Organisationen (und ihre Mitglieder), kann unter gewissen Bedingungen vom Bundesrat für allgemeingültig erklärt werden.
- 9 Mehr Informationen unter: www.agrisodu.ch/content/blogcategory/15/93/lang,german (Abfrage 31.1.2014).
- 10 Gewerkschaftsarbeit heisst für uns die Schwächsten verteidigen! Wer sich organisiert und kämpft, weiss sich besser zu wehren! Und LandarbeiterInnen/MigrantInnen finden sich nach einem Durchlauf in der Landwirtschaft oft in anderen Berufen wieder ein. Dann kennen sie die Gewerkschaften (hoffentlich positiv) und bleiben dem Gewerkschaftsideal treu!
- 11 Siehe auch z.B.: alencontre.org/societe/migrations/delocalisation-sur-place-libre-circulation-et-droits-des-migrant%C2%B7e%C2%B7s.html (Abfrage 31.1.2014).
- 12 L'autre syndicat: kleine Gewerkschaft in Gland (VD) mit Schwerpunkt Verteidigung der LandarbeiterInnen und der Sans-Papiers; SIT: Syndicat Interprofessionnel de travailleuses et travailleurs im Kanton Genf, neben anderen Berufsgruppen Verteidigung der LandarbeiterInnen im Kanton Genf; Unia: grösste Gewerkschaft in der Schweiz, organisiert hauptsächlich die Baubranche, den tertiären Sektor, die Maschinen- und chemische Industrie.